

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	14 (1906)
Heft:	3
Artikel:	Die Transportkommission des schweizerischen Roten Kreuzes
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-545366

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dergleichen Ausstattungsgegenstände sind auf das geringste Maß zu beschränken.

Das Mobiliar des Krankenzimmers sei einfach und bestehé nur aus dem Aller-notwendigsten: 1 Bett (wenn möglich noch ein zweites zum Umbetten, sonst eine Chaiselongue, Lehnsstuhl), 1 Nachttisch, 1 fester Tisch, 1 Wasch-toilette, 1 Eimer, einige Stühle und ein gut schließender Eimer oder eine Holzbütte zum Aufnehmen der gebrauchten Wäsche, am besten mit 3% Kaliseifenlösung gefüllt (150 Gramm Schnierseife auf 5 Liter Wasser), 1 Klingel, 1 Zimmerthermometer und 1 Bettchirm.

Die Geräte zur Krankenpflege, Bettchüssel, Uringlas, eine Spuckschale, Fieberthermometer müssen ihren bestimmten Platz haben, so daß sie auch in der Nacht gleich zur Hand sind.

Die Lufterneuerung (Ventilation) geschieht durch das Öffnen der Fenster. Der Kranke ist dabei durch den Bettchirm vor Zugluft zu schützen. Da die verdorbene warme Luft nach oben steigt, so öffne am besten die oberen Fenster; im Sommer kannst du sie unter Umständen ständig offen halten. Zur gründlichen Erneuerung der Luft in einem Krankenzimmer ist Gegenzug durch gleichzeitiges Öffnen der Türe notwendig. Steht ein zweites angrenzendes Zimmer zur Verfügung, so bringe den Kranke unterdessen

dort unter (Zweizimmersystem). Die Luft durch Parfümierungen oder durch Karbolsprengungen bessern zu wollen, ist ein Irrtum. Du verstekst hierdurch nur die schlechten Gerüche.

Die Temperatur des Krankenzimmers muß gleichmäßig sein und 12—14° R. für bettlägerige Kranke, für solche, die aufstehen können, 15° R. betragen. Ältere Leute und Kinder verlangen eine um 2° höhere Temperatur.

Die Beleuchtung des Krankenzimmers soll hell, aber nicht blendend sein, am besten indirektes Licht. Künstliches Licht muß gegen den Kranken hin durch einen Schirm abgebendet werden. Nur bei Neugeborenen und bei Augenfranken ist eine Verdunkelung des Zimmers geboten.

In der Nacht genügt ein in Del schwimmendes Nachtlicht oder ein kleines Kerzenlicht (gute Qualität von Stearin). Gas und Petroleum verderben die Luft in unzweckmäßiger Weise. Das beste Licht für ein Krankenzimmer ist das elektrische.

Stark riechende Blumen sind ebenso wenig dienlich wie unzweckmäßige Räucherungen. Dagegen ist gegen die Aufstellung von einigen Blattpflanzen in einem Krankenzimmer nichts einzuwenden.

Tabakrauchen dulde unter keinen Umständen im Krankenzimmer.

Die Transportkommission des Schweizerischen Roten Kreuzes

hat am 5. Februar in Basel Sitzung gehalten. Der Bericht über den Zentralkurs für Sanitätshülfskolonnen wurde genehmigt und beschlossen, der Direktion zu beantragen, im Jahre 1906 von der Veranstaltung eines Zentralkurses für Sanitätshülfskolonnen Umgang zu nehmen; 1907 wird dann wieder ein solcher Kurs in Basel abgehalten.

Von der Gründung einer Sanitätshülfskolonne Basel wurde mit Befriedigung Kenntnis genommen.

Zahlreiche Detailfragen betreffend die persönliche Ausrüstung der Kolonnenmannschaft

wurden erledigt und dann grundfätzlich beschlossen, die Beschaffung der Kleidung den einzelnen Kolonnenleitungen zu überlassen, dagegen die übrigen Ausrüstungsgegenstände (Leibgurt, Beil, Säge, Wasserflasche, Verband- und Werkzeugtasche u. c.) direkt durch die Transportkommission anschaffen und magazinieren zu lassen und dann an die Vereine abzugeben.

Schließlich wurde, veranlaßt durch berechtigte kritische Aussetzungen an den bisherigen Verbandpatronen des Roten Kreuzes, beschlossen, künftig statt einer einzigen Verbandpatrone zwei Modelle den Vereinen zur Verfügung

zu halten, ein ganz kleines nur für Fingerverletzungen zum reduzierten Preis von 5 Cts. abgabbar und ein größeres für Hand-, Fuß-, Arm- und Unterschenkelverletzungen zu 15 Cts. abzugeben. Alle Patronen sollen künftig sterilisirt (keimfrei gemacht) werden. Durch die Vereinszeitschrift sollen die Vereine in Kenntnis gesetzt werden, wenn die neuen Modelle erhältlich sind. Zuerst muß der Vorrat an bisherigen Patronen verbraucht werden.

Die epidemische Genickstarre und ihre Bekämpfung.

In Schlesien hat die Sanitätsbehörde letztes Jahr zur Aufklärung über die oben genannte Krankheit ein sogenanntes „Merkblatt“ an die Bevölkerung verteilt, das auch unsere Leser interessieren dürfte, da die Genickstarre auch an einzelnen Orten der Schweiz aufgetreten ist. Es lautet:

1. Die epidemische Genickstarre ist eine ansteckende Krankheit, welche durch das Eindringen eines belebten, unsichtbaren Krankheitskeimes, des sogenannten Meningococcus intracellularis entsteht.

2. Die Krankheit beginnt in der Regel plötzlich mit Fieber (meist Schüttelfrost), wüttenden Kopfschmerzen, Unbehinnlichkeit und häufig mit Erbrechen. Hierzu tritt in der Regel eine eigenümliche Starre in der Muskulatur des Nackens, des Rückens, der Beine und Arme. In einer nicht geringen Zahl von Fällen tritt schon nach wenigen Tagen der Tod ein.

3. Die Ansteckung wird in der Regel durch den Nasen- oder Rachen schleim der an Genickstarre erkrankten Personen bewirkt. Auch gesunde Personen aus der nächsten Umgebung der Kranken und solche, welche mit diesen Personen in Verührung kommen, können die Erreger der Krankheit im Nasen- oder Rachen schleim mit sich führen und hierdurch zur Weiterverbreitung der Krankheit beitragen.

4. Enge, überfüllte und schlecht gelüftete Wohnungen begünstigen die Verbreitung der Krankheit.

5. Die Schutzmaßregeln zu ihrer Verhütung sind:

- Schleunige Anzeige jedes Falles von Genickstarre und jeder verdächtigen Erkrankung bei der Polizeibehörde.
- Strenge Absonderung der Erkrankten und der der Genickstarre verdächtigen Personen beziehungsweise ihre Überführung in ein geeignetes Krankenhaus, falls eine genügende Absonderung in

ihrer Wohnung nicht möglich oder für ausreichende Pflege daselbst nicht georgt ist.

Der Transport der Kranken zum Krankenhaus darf in Droschken oder anderem öffentlichen Fuhrwerk nicht erfolgen. Läßt sich dies in Notfällen nicht vermeiden, so sind die benutzten Fuhrwerke nach dem Gebrauch nach Anweisung des Kreisarztes zu desinfizieren.

Die Entlassung der Kranken aus dem Krankenhaus soll nur nach Ablauf der Ansteckungsgefahr erfolgen.

- Die Desinfektion der Wohnung sofort nach Überführung der Kranken in ein Krankenhaus beziehungsweise nach Ablauf der Krankheit.
- Gesunde Schul Kinder, welche mit den Erkrankten in demselben Hause wohnen, sind von der Schule fernzuhalten, bis der Kreisarzt den Schulbesuch wieder zulässig erklärt.
- Die Angehörigen der Erkrankten verringern die Gefahr der Krankheit für sich und die mit ihnen in Berührung kommenden Personen durch peinlichste Sauberkeit namentlich der Hände und durch desinfizierende Ausspülungen des Halses und der Nase. Hierzu eignen sich z. B. schwache Lösungen von Menthol, Wasserstoffperoxyd und dergleichen.

Vorschriften für die Pflege Genickstarrekranker.

1. Die mit der Pflege der Kranken betrauten Personen haben sich der Pflege anderer Kranker tunlichst zu enthalten.

2. Das Pflegepersonal soll waschbare Überkleider bzw. möglichst große Schürzen tragen.

Das Pflegepersonal soll behuts. Vermeidung der Ansteckung sich bei der Krankenpflege so stellen, daß es von den Schleimbläschen, die die Kranken beim Sprechen,